

Bildung der Jahresfortgangsnoten – Vorrückungsentscheidungen 5-10

FAQ (Schüler*innen und Erziehungsberechtigte)

(1) Wie werden die Zeugnisnoten gebildet?

Grundsätzlich gilt: Die Zeugnisnoten werden aus dem Durchschnitt der bisher erbrachten Leistungen errechnet und von der Klassenkonferenz festgesetzt. Den aktuellen Durchschnitt kann jede/r Schüler/in dem 3. Zwischenbericht vom 25.05.2020 entnehmen.

(2) Was ist, wenn noch Noten fehlen, d.h. die Mindestanzahl an großen oder kleinen Leistungsnachweisen (noch) nicht vorliegt?

In diesem Fall kann sich der Schüler/die Schülerin (mit den Eltern) entscheiden, ob er/sie auf die noch fehlenden Noten verzichtet und damit die nach (1) errechnete Zeugnisnote erhält oder ob er/sie

- in einem Kernfach (D, M, Fremdspr., Ph, C im NTG) alle fehlenden Schulaufgaben durch eine schriftliche Ersatzprüfung (Antrag der Eltern bis 8.7.20) ersetzen möchte. Diese Note würde dann auch die ggf. noch fehlenden kleinen Leistungsnachweise (= LNW) in diesem Fach ersetzen.
- in allen Vorrückungsfächern (alle außer Sport, in der 5./6. Jgst auch außer Musik) alle fehlenden kleinen LNW durch eine Ersatzprüfung ersetzen möchte.

(3) Wie zählt eine solche Ersatzprüfung? Kann der/die Schüler*in entscheiden, ob er/sie die Note als Ersatz für die fehlenden LNW zählen lassen möchte, nachdem er/sie das Ergebnis erfahren hat?

Wie das Ergebnis der Ersatzprüfung gewichtet wird, ist durch die Schulordnung nicht festgelegt. Es wird nicht automatisch so sein, dass die Ersatzprüfung, die zwei SchA ersetzt, auch doppelt zählt. Dadurch würde sie z.B. in Fächern mit 3 SchA ein zu starkes Gewicht bekommen. I.d.R. wird sie einfach gewertet. Wenn auch individuelle Nachschriften durch sie ersetzt werden, wird man im Einzelfall entscheiden müssen. Die Note der Ersatzprüfung zählt in jedem Fall, auch wenn man sich durch sie verschlechtern würde.

(4) Auf welchen Stoff soll/darf sich die Ersatzprüfung beziehen?

Die Schulordnung bleibt hier sehr allgemein, im Kultusministeriellen Schreiben vom 13.05.2020 heißt es dazu: „Form, Art und Umfang der Ersatzprüfung sind in § 27 GSO nicht vorgeschrieben, sie muss dem Anforderungsniveau der ersetzten Leistungsnachweise im Wesentlichen entsprechen.“ Anforderungsniveau bedeutet aber nicht Stoffmenge, d.h. für den Ersatz zweier SchA muss nicht der Stoff zweier SchA vorausgesetzt werden. Teile des Stoffs aus dem Digitalen Unterricht dürfen nur nach genauer Absprache und nach Wiederholung im Präsenzunterricht mit herangezogen werden.

(5) Gibt es noch andere Möglichkeiten, noch fehlende Leistungsnachweise zu erheben und damit die Zeugnisnote zu verbessern?

Ja. Im o.g. Kultusministeriellen Schreiben heißt es, dass zwar grundsätzlich auf die Erhebung kleiner Leistungsnachweise verzichtet wird, „im Einzelfall [...] zur Feststellung der Leistungsfähigkeit jedoch kleine Leistungsnachweise, insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge, noch erhoben und in der Jahresfortgangsnote berücksichtigt werden [können], wenn diese sich dadurch nicht verschlechtern.“ Das bedeutet, dass man z.B. auf Unterrichtsbeiträge über mehrere Stunden oder eine Abfrage oder ein Referat noch Noten bekommen kann, die bei entsprechender Qualität die Zeugnisnote noch verbessern können. Verschlechtern kann man sich dadurch nicht. Es ist aber auch klar, dass

... nicht schon die Bereitschaft, ein Referat zu halten oder sich abfragen zu lassen oder sich oft zu melden, zu einer guten Note führt, sondern allein die entsprechend hohe Qualität,

... nur noch so viele mdl. Noten gemacht werden, dass die Mindestzahl erfüllt bzw. eine Vergleichbarkeit mit der sonst üblichen Anzahl an Noten in einem Fach gegeben ist. Es werden also nicht so viele gute Noten gemacht, „bis der Schnitt passt“ (insbes. in Fächern ohne große schriftliche LNW).

(6) Welche Schüler*innen sollten über eine Ersatzprüfung oder das Bemühen um weitere mündliche Noten nachdenken?

Zuallererst diejenigen, die nach aktuellem Stand das Jahrgangsstufenziel nicht erreichen würden, und hier schwerpunktmäßig die Zehntklässler*innen, weil bei ihnen der Eintritt in die Oberstufe, das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses oder wenigstens die Zulassung zur Besonderen Prüfung auf dem Spiel steht. Für alle Schüler*innen, bei denen das Bestehen der Jahrgangsstufe „auf der Kippe steht“, ein Vorrücken auf Probe in Betracht gezogen werden kann oder eine Wiederholung sinnvoll wäre (ohne dabei rechtlich als Wiederholungsschüler*in zu gelten), bietet die Schule intensive individuelle Beratung an.

Neben den Schüler*innen, deren Versetzung gefährdet ist, können auch andere Schüler*innen ihre Zeugnisnote durch entsprechend gute mdl. Leistungen in den verbleibenden Wochen noch verbessern. Die Teilnahme an einer Ersatzprüfung nur zu einer etwaigen „Schönheitskorrektur“ der Note sollte sehr genau abgewogen werden, da man sich ja auch verschlechtern kann. Insgesamt soll der Schwerpunkt aufgrund der knappen Zeit in den verbleibenden Wochen auf dem Lernen liegen und nicht auf den Leistungserhebungen. Diese sollen Einzelfälle bleiben. Freuen wir uns doch auch einmal über eine „Schule ohne Noten“, in der das „Lernen (für sich)“ und nicht das „Leistungbringen (für Noten)“ im Mittelpunkt steht.

(7) Welche Überlegungen werden bei den Vorrückungsentscheidungen wichtig sein?

Wichtig ist, dass man in jedem Einzelfall alle Alternativen durchdenkt und unnötigen Druck nimmt. Nicht in jedem Fall ist das „Augen zu und durch“, sprich das Bestehen der Klasse um jeden Preis die individuell beste Lösung. Es kann immer mitbedacht werden,

... dass ein Vorrücken auf Probe Zeit ließe, ein aussagekräftigeres Bild über das Leistungsbild zu erhalten (Sind die Lücken nur coronabedingt? Beruhen sie nur darauf, dass man im Digitalen Unterricht „abgetaucht“ ist, im kommenden SJ aber zeigen möchte, dass man mit mehr Engagement die Defizite aufholen kann?). Wenn man im Dezember die Probezeit nicht bestanden hat, gilt man (i.d.R.) nicht als Wiederholungsschüler/in!

... dass eine Wiederholung der Jgst. die derzeit beste Variante für den/die Einzelne/n sein kann, weil die Lücken nicht erst durch Corona entstanden, sondern lediglich vertieft wurden. I.d.R. gilt man auch dann nicht als Wiederholungsschüler/in.

(8) Was soll ich jetzt tun, wenn ich nach dem aktuellen Notenstand die Klasse nicht bestehen würde?

Lass dich (am besten zusammen mit deinen Eltern) individuell beraten! Wen du bei welcher Frage ansprechen kannst, steht im Eltern-/Schülerrundschreiben vom 23.05.2020. Dabei kann geklärt werden

... in welchem „gefährdeten“ Fach noch mündliche Noten fehlen und die Lehrkraft deshalb noch eine oder zwei durch Unterrichtsbeiträge, Abfragen oder Referate erheben kann,

... in welchem Fach eine Ersatzprüfung sinnvoll wäre und welcher Stoff dabei relevant ist,

... welche Alternative für dich die individuell beste ist, wenn es mit dem Erreichen des Klassenziels heuer doch nichts wird.

(9) Wann finden die Ersatzprüfungen statt? Bis wann werden mündliche Noten gemacht?

Die Termine für die Ersatzprüfung sind (jew. um 13.15 Uhr in der Turnhalle 1) für

Mathe:	Mo, 13.07.2020
Deutsch:	Mi, 15.07.2020
Englisch:	Fr, 17.07.2020
Physik:	Mo, 20.07.2020
Latein/Französisch	Mi, 22.07.2020
Chemie/Italienisch:	Fr 24.07.2020

Den Antrag auf Teilnahme müssen die Erziehungsberechtigten bis spätestens Montag, den 06.07.2020, stellen. Falls man bis zum Beginn der Prüfung durch mündliche Noten schon sein Ziel erreicht hat, kann man noch von der Teilnahme zurücktreten. Wenn man antritt, zählt die Note auch.

Notenschluss für die mündlichen Leistungserhebungen ist Freitag, der 10. Juli 2020.